Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 2457.) Verordnung vom 8. Juni 1844., einige Modifikationen der Gesetze vom 27. März 1824. und 2. Juni 1827. wegen Anordnung von Provinzialständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen auf den Antrag Unsers Staatsministerii und nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien, was folgt:

§. 1. Die vormals Böhmische Enklave Günthersdorf, Bunzlauer Kreises, welche bis jetzt in provinzialständischer Beziehung Unserm Markgrafthum Oberlausitz zugewiesen war, wird dem Herzogthum Schlesien, und zwar Hinsichts der Wahlen für den Provinziallandtag dem Liegnitzer Wahlbezirke, zugeschlagen.

§. 2. Die zeither im Stande der Städte vertreten gewesenen Ortschaften Leubus, Freihan und Karlsmarkt scheiden in ständischer Beziehung aus jenem Stande aus, und werden mit denjenigen für die Landgemeinden bestehenden Wahlbezirken vereinigt, innerhalb deren Grenzen sie belegen sind.

§. 3. Die nach der Verordnung vom 2. Juni 1827. zum sechsten Wahlbezirke gehörige Stadt Striegau wird, nach dem Antrage Unserer getreuen Stände, mit dem vierten Wahlbezirke vereinigt, und dagegen die Stadt Münsterberg, welche zeither dem vierten Bezirke angehörte, dem sechsten Wahlbezirke einverleibt.

Unsere Behörden sind mit der Ausführung dieser Anordnungen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 8. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow.
v. Bodelschwingh. v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1844.)

(Nr. 2458.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Juni 1844., betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 18. der Kreisordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. Dezember 1828., in Ansehung der Vertretung derjenigen bei Abwickelung von Kommunalgegenständen früherer Kreisverbände betheiligten Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreisverfassung von jenen früheren Verbänden getrennt sind.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. will Ich in Ergänzung des §. 18. der Kreis-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. Dezember 1828. hierdurch bestimmen: daß bei Abwickelung von Kommunalgegenständen früherer Kreisverbände die dabei betheiligten ländlichen Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreisverfassung von jenen früheren Verbänden getrennt sind, in gleicher Weise, wie in Ansehung des alten Wongrowiecer Kreises durch die Order vom 24. April 1830. angeordnet worden, nach Anleitung des §. 13. der Kreisordnung zu Wahlbezirken vereinigt werden, aus welchen unter Leitung des von dem Ober-Präsidenten der Provinz zu ernennenden Landrathes für jeden Bezirk ein Deputirter und ein Stellvertreter für die gedachten Gegenstände zu wählen sind. Sollten in einzelnen Fällen die abgetrennten Kreistheile zu groß seyn, um in einen Wahlbezirk zusammengefaßt zu werden, so hat der Ober-Präsident der Provinz die Zahl und den Umfang der Wahlbezirke zu bestimmen. Die solchergestalt gewählten Abgeordneten und Stellvertreter haben die Interessen der betheiligten Landgemeinden bei den Verhandlungen des alten Kreisverbandes in gleicher Weise zu vertreten, wie es auf dem Kreistage geschieht. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 10. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen v. Arnim.

(Nr. 2459.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juni 1844., einige Modifikationen der bisherigen Besteuerung des fremden Eisens betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. und in Uebereinstimmung mit den, unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarungen über einige Modifikationen der bisherigen Besteuerung des fremden Eisens, genehmige Ich die Ausführung der nachstehenden Anordnungen:

1) An die Stelle der Bestimmungen unter Position 6. lit. a. b. und c. des Zolltarifs für die Jahre 1843., 1844. und 1845. vom 18. Oktober 1842. sollen die folgenden anderweiten Bestimmungen treten:

Ab-

	Abgabensätze beim:					
	Eingange.			Ausgange.		
	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.
a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag, pro Zentner	—	10	—	—	7	6
b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl, pro Zentner	1	15	—	—	—	—
c¹) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt, pro Zentner	2	15	—	—	—	—
c²) Façonirtes Eisen in Stäben, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln Einen Zentner und darüber wiegen; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten, pro Zentner.	3	—	—	—	—	—

Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen beim Ausgange frei.

Anmerk. 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Anmerk. 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 Fl. 37½ Xr.) pro Zentner eingehen.

Anmerk. 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position c². verzollt.

2) Bei der Verzollung der unter Nr. 1. lit. b. c¹. und c². genannten Gegenstände werden bei der Verpackung
in Fässern und Kisten 10 Pfund
in Körben . . . . . . 6 Pfund
in Ballen. . . . . . . 4 Pfund
vom Zentner Bruttogewicht für Tara vergütet.

3) Die Positionen 6. lit. d. und e. des Zolltarifs vom 18. Oktober 1842. bleiben unverändert in Kraft.

4) die vorstehenden Bestimmungen, welche vorläufig nur für die noch übrige Dauer der laufenden Tarifperiode, mithin bis zu Ende des Jahres 1845. gelten, sollen vom 1. September d. J. ab in Wirksamkeit treten.

Sie haben hiernach das weiter Erforderliche anzuordnen und diesen, Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 14. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

(Nr. 2460.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Juli 1844., die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Sirop und die Steuer vom ausländischen Rübenzucker betreffend.

In Gemäßheit der unter den Staaten des Zollvereins bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarung, wonach vom 1. September d. J. ab, die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Sirop und die Steuer vom inländischen Rübenzucker von drei zu drei Jahren festgestellt werden sollen, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 22. v. M., daß für den dreijährigen Zeitraum vom 1. September d. J. bis dahin 1847. folgende Zoll- und Steuersätze zur Anwendung kommen sollen:

I. Vom ausländischen Zucker und Sirop ist an Eingangszoll zu erheben und zwar vom

	Nach dem 14 Thaler-Fuße. Rthlr.	sgr.	Nach dem 24½ Guld.-Fuße. Fl.	Xr.	für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
1) Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichenholz und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, vom Zentner	5	—	8	45	
2) Sirop, vom Zentner . .	4	—	7	—	11 in Fässern.

II. Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker soll Einen Thaler für den Zollzentner betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 1½ Silbergroschen von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden.

Diesen Meinen Befehl haben Sie durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und von dem bestimmten Zeitpunkte ab, zur Ausführung bringen zu lassen.

Sanssouci, den 1. Juli 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.